



Eignungsgebiete für grossflächige Bodenverbesserungen

Informationsblatt
Januar 2021

Worum geht es?

«Eignungsgebiete für grossflächige Bodenverbesserungen zur Kompensation von Fruchtfolgefleichen»

Boden ist eine nicht erneuerbare Ressource und eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen. Fruchtfolgefleichen sind unsere besten und ertragreichsten Böden. Durch die rasante Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung wurden in den letzten Jahren viele Fruchtfolgefleichen zerstört. Der Bund hat zum Schutz der lebensnotwendigen und nicht erneuerbaren Ressource Boden im Sachplan Fruchtfolgefleichen den Mindestumfang der Fruchtfolgefleichen und deren Aufteilung auf die Kantone festgelegt.

Um die vorgegebene Mindestfläche auch künftig einhalten zu können, müssen im Kanton Luzern Fruchtfolgefleichen als Kulturlandfläche im Umfang von 27'500 ha für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Bei Einzonungen sowie der Erstellung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gilt es deshalb, Fruchtfolgefleichen zu schonen.

Mit der Annahme des Gegenvorschlags zu den Kulturlandinitiativen am 29. November 2020 wurde der Schutz der Fruchtfolgefleichen im Planungs- und Baugesetz (PBG §39c) verstärkt. Neu gibt das PBG vor, unter welchen Voraussetzungen Fruchtfolgefleichen beansprucht werden dürfen. Falls Fruchtfolgefleichen beansprucht werden, ist der Verlust flächengleich zu kompensieren. Als Kompensation gilt die Rückzonung von nicht überbautem Land mit der Qualität von Fruchtfolgefleichen in die Landwirtschaftszone oder die Schaffung neuer Fruchtfolgefleichen durch Verbesserung degradierter Böden, namentlich durch die Wiederverwertung des Bodenmaterials aus den beanspruchten Fruchtfolgefleichen. Für den Kanton Luzern wurde eruiert, welche Flächen sich für grossflächige Bodenverbesserungen zur Kompensation von Fruchtfolgefleichen eignen.

Es wurden mit einer nachvollziehbaren Methodik potenzielle Eignungsgebiete bestimmt, welche grundsätzlich die raumplanerischen Voraussetzungen für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen zur Kompensation von Fruchtfolgefleichen erfüllen und ein möglichst geringes Konfliktpotenzial mit anderen Interessen aufweisen. Dabei werden Interessen der Landwirtschaft, des Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie der Archäologie berücksichtigt, soweit diese heute bekannt sind. Verschiedentlich wurden bei Projektierungen von Bodenverbesserungen lediglich die bodenkundlichen und landwirtschaftlichen Anforderungen berücksichtigt. Die fehlende Berücksichtigung von raumplanerischen Voraussetzungen und weiteren Interessen verzögerte oder verunmöglichte die Projektbewilligung. Gerade bei Flächen in ehemaligen Moorgebieten, welche aus bodenkundlicher und landwirtschaftlicher Sicht zur Bodenverbesserung geeignet sind, bestehen häufig Interessenskonflikte z.B. seitens des Naturschutz oder der Archäologie.

Im Weiteren fällt mit der Bautätigkeit im Kanton Luzern nach wie vor sehr viel Bodenmaterial an, welches im Sinne des Ressourcenschutzes und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Abfällen (VEA; Art. 18) für die Rekultivierung von Böden verwertet werden muss. Durch die Lenkung des bei Bautätigkeiten anfallenden Bodens in sorgfältig geplante und sachkundig begleitete Bodenverbesserungsprojekte kann das ertragreiche Kulturland erhalten werden. Gleichzeitig wird damit der Verwertungspflicht nachgekommen.

Mit dem Ausscheiden und Beschreiben der Eignungsgebiete soll die Grundlage für eine effiziente Projektierung von Bodenverbesserungen zur FFF-Kompensation bereitgestellt werden. Anhand von definierten Kriterien konnten im ganzen Kanton 91 potenzielle Eignungsgebiete für Bodenverbesserungen festgelegt werden. Die durchschnittliche Fläche eines Eignungsgebiets beträgt rund 16 ha. Die Gesamtfläche der 91 Gebiete beträgt knapp 1'450 ha.

Die 91 potenziellen Eignungsgebiete wurden anhand vorhandener Karten und Datengrundlagen (Stand der Daten vom: Juli 2020) ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse bestimmt. Die Grundeigentümer in diesen Eignungsgebieten wurden noch nicht kontaktiert. Bodenverbesserungen zur Kompensation von Fruchtfolgefleichen bedürfen einer Baubewilligung. Bei der Planung von konkreten Projekten für Bodenverbesserungen sind in einem nächsten Schritt die Grundeigentümer mit einzubeziehen. Ebenso sind bei der Projektierung weitere Interessen abzuklären, die gegebenenfalls einer Bodenverbesserung entgegenstehen.

Weiterführende Informationen sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen. Ebenfalls sind Fachinformationen zu [FFF](#) und [Bodenverbesserungen](#) auf den entsprechenden Fachseiten einsehbar.

